



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erste Ordnung zur Änderung der
Rahmenprüfungsordnung
für Bachelorstudiengänge
der Hochschule Ruhr West

vom 22.01.2021

Laufende Nummer 02/2021

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1110) hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Änderungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge als Satzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 10.07.2020

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge in der Fassung vom 10.07.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2020) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„3. bei der dualen Studienform anstelle eines Praktikums ein gültiger Ausbildungsvertrag bzw. ein Bildungs-, Studien- oder Arbeitsvertrag dual sowie eine gültige Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule Ruhr West und dem betreffenden Unternehmen.“

2. In § 5 Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 3 aufgehoben.

3. In § 8 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „spätestens innerhalb des ersten Semesters“ gestrichen.

4. § 8 Absatz 7 wird aufgehoben.

5. § 12 Absatz 4 wird aufgehoben. Absatz 5 wird zum neuen Absatz 4, Absatz 6 wird zum neuen Absatz 5.

6. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„—— § 12a ——

Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die infolge einer Behinderung oder chronischen Erkrankung anderen Studierenden gegenüber nachweislich benachteiligt sind, soll auf ihren schriftlich begründeten Antrag hin die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form im Studium eingeräumt werden. Für solche Studierende, für die nach § 64 Abs. 2 Ziffer 5 HG NRW die mutterschutzrechtlichen Schutzbestimmungen - insbesondere gemäß den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes - entsprechend gelten und dadurch eine Benachteiligung erleiden, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungsbedingungen fest.

(2) Studierenden, die Pflegeaufgaben von Kindern, Ehepartnern, eingetragenen Lebenspartnern oder pflegebedürftigen Verwandten und Verschwägerten ersten Grades (Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister) oder die Erziehung eines Kindes im Alter bis zu zwölf Jahren wahrnehmen und dabei einer

außergewöhnlichen Belastung ausgesetzt sind, kann ebenfalls auf ihren schriftlichen Antrag hin die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen im Studiengang in einer bedarfsgerechten Form zum Ausgleich dieser Benachteiligung eingeräumt werden.

- (3) Bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen sollen die in Absatz 1 und 2 genannten Studierenden in besonderen Situationen auf ihren schriftlichen Antrag hin bevorzugt zugelassen werden. Es können darüber hinaus weitere angemessene Erleichterungen für Studierende in besonderen Situationen vorgesehen werden.
- (4) Der Antrag auf Nachteilsausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 ist beim Studien- und Prüfungsamt rechtzeitig einzureichen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind erforderliche sachdienliche Nachweise hinzuzufügen, durch welche der Nachteil nachgewiesen wird. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 hat der Nachweis durch Vorlage insbesondere einer ärztlichen Bescheinigung bzw. eines Attestes erfolgen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 kann der Nachweis durch Vorlage des Mutterpasses erfolgen. Im Falle des Absatzes 2 kann der Nachweis durch Glaubhaftmachung erfolgen.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die im Sinne der Absätze 1 bis 3 gestellten Anträge nach Anhörung der/ des Prüfenden. Die beantragten Anpassungen sollen die mit einer Behinderung, chronischen Erkrankung, Betreuungs- oder Pflegeaufgaben verbundenen Nachteile ausgleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt. Dabei ist im Rahmen des Verfahrens besonders zu prüfen, ob das Recht auf Chancengleichheit sämtlicher anderer Studierender insoweit nicht verletzt wird.
- (6) Bei Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ist auf Wunsch der Studierenden die zuständige beauftragte Person (Beauftragte:r für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung / Familienbüro/ zentrale Gleichstellungsbeauftragte) beratend zu beteiligen.“

7. § 23 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Es ist im Regelfall im sechsten und siebten Fachsemester abzuleisten, **in der dualen Studienform der ausbildungsintegrierenden Variante im xx. Fachsemester bzw. in der dualen Studienform der praxisintegrierenden Variante im xx. Fachsemester.**“

8. § 23 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(4) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen der ersten beiden Semester **(in der dualen Studienform der ersten drei Semester)** bestanden hat und mindestens 100 Credits

erworben hat; in der dualen Studienform der ausbildungsintegrierenden Variante handelt es sich dabei um xx Credits, in der dualen Studienform der praxisintegrierenden Variante um xx Credits.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule Ruhr West tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Ruhr West vom 20.01.2021.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1110), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.01.2021

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude